

## Weiterbildungsreglement mit Übergangsbestimmungen

### 1. Weiterbildungsentschädigungsberechtigte Kurse

Für die im Folgenden aufgeführten Kurse und Schulen kann ein Antrag auf Weiterbildungsentschädigung gestellt werden. Die Arbeitnehmenden haben pro Art des Weiterbildungskurses nur einen einmaligen Entschädigungsanspruch.

Die Entschädigung erfolgt nur für die Kurskosten nicht aber für Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen, Lohnausfall, Sprachkurse, sowie anderweitige Auslagen im Bezug zur Weiterbildung und es besteht kein Anspruch auf bereits von der PK ZSE unterstützte Kurse.

Es werden ausschliesslich Gesuche für Weiterbildungen an den Schulen gemäss der vom EIT.swiss geführten Schulliste «Prüfungstypen gemäss Prüfungsordnungen (PO) geprüft». Es können ausschliesslich für die Kurse gemäss dem vom EIT.swiss publizierten Bildungsweg HBB Anträge auf Weiterbildungsentschädigung gestellt werden.

Folgende Kurse sind für berechnete Arbeitnehmende entschädigungsberechtigt:

BPEL Elektroprojektleiter\*in Installation und Sicherheit

HFPEL Elektroinstallations- und Sicherheitsexpert\*in

E-TL Elektro-Teamleiter\*in

Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Entschädigungsberechtigung.

Unterstützungen von Weiterbildungen im Bereich Arbeitssicherheit, Blitzschutz und Messung werden für unterstellte Arbeitnehmende und Arbeitgebende direkt über das EAZ Horw vergütet.

### 2. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende / Arbeitgebende

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden / Arbeitgebende, die dem Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Elektrobranche unterstehen und bei der PK ZSE die Vollzugskosten und Weiterbildungsbeiträge abrechnen. Die entsprechenden Arbeitgebenden dürfen mit den Beitragszahlungen nicht im Rückstand sein. Über die Dauer der Weiterbildung muss eine Beitragszahlung bei der PK ZSE erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass eine Doppelvergütung von verschiedenen regionalen Paritätischen Kommissionen beantragt werden kann.

Unberechnete Ansprüche sind rückzahlungspflichtig.

### 3. Weiterbildungsentschädigung

Die Weiterbildungsentschädigungen werden jährlich im Budget festgelegt und auf der Homepage der PK ZSE publiziert.

#### 4. Fristen

Der Anspruch auf Weiterbildungsentschädigung entfällt ein Jahr nach Abschluss der entsprechenden Prüfung (Datum Prüfungsverfügung) oder nach Abschluss des entsprechenden Kurses (Stichtag Kursende).

#### 5. Auszahlung der Weiterbildungsentschädigung

Der Arbeitnehmende hat nur Anspruch auf Auszahlung der Weiterbildungsentschädigung, wenn alle Kurskosten bezahlt sind und das entsprechende Gesuch von der Kommission gutgeheissen wurde.

Für die Weiterbildungskurse im Bereich Arbeitssicherheit werden keine direkten Entschädigungen ausgerichtet. Diese Kurse werden über das EAZ Horw unterstützte.

#### 6. Bundesbeiträge

Der Antragstellende ist dafür verantwortlich, dass alle gemäss den Vorgaben des Bundes zu deklarierenden zusätzlichen Beiträge bei einer allfälligen Subvention durch das SBFI entsprechend gemeldet werden. Die PK ZSE übernimmt keine Haftung für fehlerhafte oder fehlenden Deklarationen von Seiten der Antragsstellenden.

#### 7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft. Alle eingereichten Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Reglement eingegangen sind, unterliegen weiterhin der vorherigen Praxis.

